

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Kommunen im Jahr 2025

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen, die mit dem ursprünglich vorgelegten Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Die kommunale Ebene ist durch mehrfache externe Schocks - Pandemiefolgen, Energiekrise, Rekordinflation und sich daraus begründeten hohen Tarifabschlüssen - belastet, ohne dass die Finanzausstattung über eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs entsprechend angepasst wurde.

Im Sozialbereich verzeichnen die Landkreise einen deutlichen Ausgabenanstieg ohne entsprechende Gegenfinanzierung. Besonders betroffen sind die Bereiche SGB II, IX, XII, Jugendhilfe und Sozialhilfe.

Hinzu kommt, dass investive Maßnahmen, beispielsweise im Hoch- und Straßenbau, in den letzten Jahren inflationsbedingt teurer geworden sind. Hiervon sind auch die Thüringer Kommunen betroffen, die diese Ausgaben bei der weitgehend vorherrschenden kameralen Buchführung über ihre Vermögenshaushalte finanzieren müssen. Der in den Jahren 2016 bis 2020 statistisch nachweisbare deutliche Anstieg der kommunalen Investitionsausgaben um insgesamt 67 Prozent ist seit dem Jahr 2020 trotz der steigenden Baupreise weitgehend zum Erliegen gekommen und stieg in den Jahren 2020 bis 2023 um nur fünf Prozent an. Im Thüringer Kommunalmonitor 2024 der Thüringer Aufbaubank wurde auf Grundlage einer Erhebung unter Thüringer Kommunen und Hochrechnung der Ergebnisse ein zukünftiger Investitionsbedarf in Höhe von 1,6 Milliarden Euro geschätzt. Dieser wird überwiegend bei den Gemeinden und Städten gesehen.

Um diese auch bei eingetrübter Konjunktur und damit weniger stark steigenden Steuereinnahmen in der Lage zu halten, Investitionen zu tätigen, werden im Landeshaushalt ergänzende Landeszuweisungen in Höhe von 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, deren Verteilung zu regeln ist.

Insbesondere die kreisfreien Städte und Landkreise sind im Bereich der Sozialleistungen mit hohen Kosten konfrontiert. Im Bereich der Aufga-

ben des eigenen Wirkungskreises sind diese Kosten, soweit sie nicht von dritter Seite, wie zum Beispiel bei den Kosten der Unterkunft bis zu 74 Prozent vom Bund, finanziert werden, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Landkreise hierbei über die soziale Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), sowie seit dem Jahr 2024 über die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b ThürFAG im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Darüber hinaus werden Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine über die sogenannten Rechtskreiswechslergesetze seitens des Landes voll erstattet. Gleichwohl verbleibt eine Kostenlast bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, zu deren Reduzierung 47 Millionen Euro ausgereicht werden sollen. Deren Verteilung ist gesetzlich zu regeln.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ bei Kapitel 82 31 Titel 633 09 einmalig Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen aufgrund finanzieller Belastungen als Betreiber von Schwimmbädern infolge gestiegener Energiepreise eingestellt. Die Mittel wurden nach dem Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 201) zu gleichen Teilen auf Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern als berechnete Kommunen aufgeteilt und als pauschale Zuweisung bei Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen ausgereicht. Die Energiepreise haben sich seither auf hohem Niveau stabilisiert. Hiervon sind auch größere Städte und Gemeinden sowie die Landkreise betroffen. Die Ausreichung bürokratiearmer Hilfen an Kommunen als Betreiber von Schwimmbädern, in denen Schwimmunterricht abgehalten wird, ist daher auch im Jahr 2025 geboten. Es werden hierfür im Landeshaushalt 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Mittel bewirken eine noch stärkere Entlastung der betreffenden Verwaltungshaushalte beziehungsweise bei den Ergebnissen und Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und schaffen damit mehr Freiräume in den Vermögenshaushalten beziehungsweise bei den Investitionstätigkeiten der begünstigten Kommunen. Zudem können bei entsprechender Mittelerhöhung auch weitere Kommunen Zuweisungen erhalten, ohne die vorgenannte Entlastungswirkung zu verringern.

In den Jahren 2021 und 2022 erhielten kreisangehörige Gemeinden über das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 200 Euro pro Einwohner, während für die Jahre 2023 und 2024 eine Erhöhung auf 300 Euro pro Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinden vorgesehen war. Die Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden war in den vergangenen sechs Jahren unzureichend, was zu einer anhaltenden Unterfinanzierung des ländlichen Raums geführt hat. Angesichts der anhaltenden Krisensituation ist eine pauschale Zuweisung von 300 Euro pro Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinden daher weiterhin dringend erforderlich. Im Landeshaushalt 2025 werden 43,4 Millionen Euro bereitgestellt, deren Verteilung rechtssicher geregelt werden muss.

Für die Jahre 2023 und 2024 hatte der Thüringer Landtag jeweils die Gewährung einer Feuerwehrpauschale (unter anderem Drucksache 7/7002)

in Höhe von 300 Euro pro Einsatzkraft in den Freiwilligen Feuerwehren für zusätzliche Ausrüstung und unterstützende Maßnahmen gefordert. Diese wurden als Förderung umgesetzt. Hierfür waren in Kapitel 03 18 Titel 633 06 jeweils 10 Millionen Euro vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt worden. Auch im Jahr 2025 sollen die Gemeinden bei der zusätzlichen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und dem Brandschutz dienlichen Maßnahmen in gleichem Umfang pro Einsatzkraft unterstützt werden.

B. Lösung

Erlass eines Artikelgesetzes, mit dem Investitionen der Thüringer Gemeinden gefördert und besondere Belastungen ausgeglichen sowie Zuweisungen gemäß dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden verstetigt werden können.

Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit bei den Kommunen und zum Abbau bürokratischer Prozesse soll darüber hinaus die Feuerwehrpauschale im Jahr 2025 als gesetzliche Maßnahme umgesetzt werden.

C. Alternativen

Im Rahmen des Regelungsziels keine

D. Kosten

Dem Land entstehen im Haushaltsjahr 2025 zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 135.690.000 Euro. Entsprechende Vorsorge wurde durch den Haushaltsgesetzgeber im Landeshaushalt für das Jahr 2025 getroffen. Eine Deckung der Ausgaben ist entsprechend gewährleistet.

Für die Kommunen ergeben sich Entlastungen spiegelbildlich zu den Belastungen des Landes.

Für die Bürger entstehen keine Kosten.

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Kommunen im Jahr 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen
und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in
den Kommunen****§ 1**

Investitionsförderpauschale

(1) Höherstufige zentrale Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 erhalten im Jahr 2025 eine allgemeine investive Zuweisung (Investitionsförderpauschale) in Höhe von 20 Millionen Euro nach Maßgabe folgender Absätze.

(2) Die Investitionsförderpauschale ist für Investitionen sowie zum Eigenmittlersatz im Rahmen investiver Förderprogramme zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.

(3) Bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) wird die Investitionsförderpauschale nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht keine Beschränkung der Zweckbindung auf notwendige Investitionen.

§ 2

Verteilung der Investitionsförderpauschale

(1) Gemeinden, die als Oberzentrum, Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums oder Mittelzentrum in Nummer 2.2.5, 2.2.7 oder 2.2.9 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in der Fassung der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vom 6. August 2024 (GVBl. S. 526) ausgewiesen sind oder Teil eines solchen sind, erhalten in Summe 20 Millionen Euro. Der individuelle Anteil einer Gemeinde bestimmt sich nach dem Verhältnis der für diese Gemeinde für das Jahr 2025 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG zur Summe der für das Jahr 2025 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG aller zuweisungsberechtigten Gemeinden nach Satz 1.

(2) Unter festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 verstehen sich die endgültigen Festsetzungen der Zuweisungen nach § 6 in Verbindung mit § 11 ThürFAG.

§ 3

Festsetzung der Investitionsförderpauschale

Die Investitionsförderpauschalen werden von Amts wegen durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt und ausgezahlt.

§ 4

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Investitionsförderpauschale ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu führen. Dieses fordert festgestellte nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurück.

§ 5

Sonderzuweisung Soziales

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2025 eine Sonderzuweisung in Höhe von 47 Millionen Euro zur weiteren Entlastung ihrer wegen hoher Sozialausgaben belasteten Haushalte.

(2) Die Höhe der individuellen Sonderzuweisung Soziales an den einzelnen Landkreis beziehungsweise die einzelne kreisfreie Stadt berechnet sich nach der jeweiligen amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl des Landes jeweils zum 31. Dezember 2023.

§ 6

Festsetzung und Verwendung der Sonderzuweisung Soziales

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Sonderzuweisung Soziales wird von Amts wegen durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt und ausgezahlt.

(2) Die Zuweisungen werden als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 7

Sonderzuweisung Schwimmbäder

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen infolge der hohen Energiepreise für Hallenbäder im Jahr 2025 aus dem Landeshaushalt 15 Millionen Euro. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen für jedes Hallenbad, das die Zuweisungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

(2) Voraussetzung für die Zuweisung ist die Betreuung mindestens eines Hallenbads beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde oder den Landkreis selbst oder durch ein in ihrem oder seinem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen sowie dessen Nutzung für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht jeweils im ersten Halbjahr 2025.

§ 8

Verfahren und Verwendung der Sonderzuweisung Schwimmbäder

(1) Gemeinden und Landkreise haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 gegenüber dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist vorgelegte Nachweise werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Festsetzung und Auszahlung der Sonderzuweisung Schwimmbäder wird von Amts wegen durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt und ausgezahlt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung** **kreisangehöriger Gemeinden**

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678, 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchst. b wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3 **Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Ausstattung** **der Freiwilligen Feuerwehren**

§ 1 **Feuerwehropauschale**

Gemeinden mit einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten im Jahr 2025 für jedes ehrenamtliche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einmalig einen Festbetrag in Höhe von 300 Euro für zusätzliche, dem Brandschutz dienliche Maßnahmen. § 5 Abs. 1 ThürBKG gilt entsprechend.

§ 2 **Verfahren und Verwendung der Feuerwehropauschale**

(1) Die Gemeinden erhalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt eine Festsetzung des Betrags der Feuerwehropauschale. Die Anzahl der Einsatzkräfte bemisst sich nach der Statistik FEU 905 zum aktuellen Stand vom 31. Dezember 2024. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. November 2025.

(2) Die Feuerwehropauschale 2025 ist zu verwenden für Feuerwehrausrüstung und -ausstattung, Gegenstände und Geräte zur digitalen Alarmierung und Digitalisierung, Gegenstände und Maßnahmen zur Schwarz-Weiß-Trennung, Mittel für die Aus- und Fortbildung, einschließlich Seminare, Mittel und Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung, die Unterstützung der Nachwuchsgewinnung bei den Jugendfeuerwehren oder für den Brandschutz dienliche Planungen und Gutachten sowie Brandschutzsysteme in Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren. Sie ist nicht zu verwenden für Mittel

und Maßnahmen zur Unterstützung von Fördervereinen (zum Beispiel Feuerwehrvereine) und für bereits begonnene Maßnahmen.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Feuerwehrpauschale 2025 ist dem Landesverwaltungsamt bis zum 30. Juni 2026 nachzuweisen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Frage nach der Höhe eines kommunalen Investitionsstaus und den Möglichkeiten, diesem zu begegnen, wird regelmäßig von den kommunalen Spitzenverbänden und im parlamentarischen Raum thematisiert. Der Thüringer Kommunalmonitor 2024 der Thüringer Aufbaubank hat einen Investitionsbedarf in Höhe von rund 1,6 Milliarden Euro pro Jahr ermittelt. Zugleich sind die kommunalen Investitionsausgaben vor dem Hintergrund der hohen Preissteigerungen in diesem Bereich in den vergangenen Jahren real gesunken. Vor diesem Hintergrund sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro für investive Zwecke zur Verfügung gestellt werden, die als Investitionsförderpauschale ausgereicht werden sollen. Daneben sollen rund 43,4 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden über das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden, das sogenannte „Kleine-Gemeinden-Gesetz“, bereitgestellt werden. Im Bereich der Sozialausgaben soll über eine Sonderzuweisung eine ergänzende Entlastung der Sozialhaushalte der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 47 Millionen Euro erfolgen. Eine weitere Entlastung soll über die Bereitstellung von 15 Millionen Euro für Kommunen als Betreiber von Schwimmbädern („Bäderhilfen“) herbeigeführt werden. Damit ist eine für den kommunalen Raum bereitgestellte zusätzliche Finanzmasse in Höhe von:

Investitionsförderpauschale	20.000.000 Euro,
„Kleine-Gemeinden-Gesetz“	43.400.000 Euro,
„Bäderhilfen“	15.000.000 Euro,
„Sonderzuweisung Soziales“	47.000.000 Euro,
Feuerwehrrpauschale	10.290.000 Euro,

insgesamt 135.690.000 Euro

vorgesehen. Diese Mittel werden ungeplant ergänzt um die im Rahmen der Abrechnung nach § 24 Abs. 3 ThürFAG auszuschüttenden Mittel von

rund 24.784.000 Euro.

Im Ergebnis stehen dem kommunalen Raum damit im Jahr 2025 im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen des Landeshaushalts 2025 zusätzliche Mittel zur Verfügung in Höhe von

insgesamt 160.474.000 Euro.

Im Jahr 2024 erhielten Kommunen mit Hallenbädern Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro aufgrund finanzieller Belastungen als Betreiber von Schwimmbädern infolge gestiegener Energiepreise.

Die vertraglich fixierten Energiepreise verharren seither auf diesem hohen Niveau. Die Kommunen mit im Betrieb befindlichen kommunalen Hallenbädern stehen daher weiter vor großen finanziellen Herausforderungen. So hat der Heilbäderverband zusammen mit dem Arbeitskreis kommunaler Bäder im Rahmen einer „Zukunftskonferenz Thüringer Bäder“ am 12. November 2024 an den Freistaat appelliert, auch im Jahr 2025 eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die regierungstragenden Fraktionen haben bereits in ihrem Regierungsvertrag auf diese Forderungen reagiert und sich darauf verständigt, auch im Jahr 2025 Kommunen diesbezüglich zu unterstützen. Die Ausreichung von Hilfen an Kommunen als Betreiber von Schwimmbädern soll daher im Jahr 2025

mit einem Zuwendungsbetrag von insgesamt 15 Millionen Euro fortgesetzt und ausgeweitet werden. Dadurch wird eine noch stärkere Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht und Freiräume bei den Investitionstätigkeiten der begünstigten Kommunen geschaffen.

Außerdem sollen auch im Jahr 2025 die Thüringer Gemeinden mit 10.290.000 Euro bei der zusätzlichen Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und dem Brandschutz dienlichen Maßnahmen unterstützt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Bestimmung regelt die Verwendungszwecke der 20 Millionen Euro, die für investive Zwecke bereitgestellt werden sollen. Eine Beschränkung dahin gehend, in welchen Bereichen die Investitionen zu tätigen sind, erfolgt nicht. Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer Finanzhoheit als wesentliches Element der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung selbstständig darüber befinden, in welchen Bereichen sie die Mittel verwenden. In Betracht kommen neben den von den Kommunen im Rahmen des Thüringer Kommunalmonitors 2024 der Thüringer Aufbaubank genannten fünf Bereichen mit hoher Priorität (Verkehrsinfrastruktur, Verwaltungsdigitalisierung, erneuerbare Energien, Brandschutz und Verwaltungsgebäude) auch jeder andere Bereich. Zudem ist ein Einsatz auch als Eigenmittelersatz im Rahmen investiver Förderprogramme möglich. Der eigenverantwortliche Gestaltungsspielraum wird darüber hinaus zum einen dadurch erweitert, dass nicht verbrauchte Mittel einer Rücklage zugeführt werden können, um sie in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden, und zum anderen dadurch, dass die Investitionsförderpauschale auch im Rahmen angespannter Haushaltslagen uneingeschränkt verwendet werden kann und nicht bedarfsmindernd berücksichtigt wird.

Zu § 2

Geregelt wird die Verteilung der Haushaltsmittel. Danach sollen die Gemeinden, die nach dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in der Fassung der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vom 6. August 2024 (GVBl. S. 526) als höherstufige zentrale Orte ausgewiesen oder Teil eines solchen sind, die Mittel erhalten.

Mit der Anknüpfung an die höherstufigen zentralen Orte wird zum einen der Tatsache begegnet, dass diese in einem gesteigerten Umfang Aufgaben wahrnehmen und damit von den Folgen der Inflation in besonderem Maße betroffen sind. Zum anderen entspricht es dem Regierungsvertrag (Seite 121, Gliederungspunkt „Zukunftssicherung der Kommunen – Verlässliche angemessene Finanzen“), in dem eine stärkere Berücksichtigung von Orten mit zentralörtlichen Funktionen vorgesehen ist, da diese wichtige Querschnittsaufgaben für ihr gesamtes Umfeld wahrnehmen. Angeknüpft wird damit auch an die in den Jahren 2018 und 2019 bereits erfolgte gesonderte Berücksichtigung höherstufiger zentraler Orte durch das Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45).

Die Höhe der individuellen Zuweisung wird pauschaliert im Verhältnis der festgesetzten Schlüsselzuweisung der einzelnen Kommunen für

das Jahr 2025 im Verhältnis zur Summe der Schlüsselzuweisungen aller jeweils zuweisungsberechtigten Kommunen für das Jahr 2025 festgesetzt. Etwaige Klagen gegen die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2025 haben auf die Verteilung der Investitionsförderpauschale, die auf das Verhältnis aus Gründen der pauschalisierten Verteilung anknüpft, keinen Einfluss.

Klargestellt wird zudem, dass nicht die wegen der im Jahr 2025 zunächst geltenden vorläufigen Haushaltsführung ergangenen vorläufigen Festsetzungen der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen maßgeblich sind, sondern die endgültigen Festsetzungen beziehungsweise die in endgültige Festsetzungen erwachsenden vorläufigen Bescheide, sofern ein Haushaltsplan bis zum 30. Juni 2025 nicht beschlossen sein sollte.

Zu § 3

Die Bestimmung legt den Zeitraum und die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Mittel fest, die nicht beantragt werden müssen.

Zu § 4

Die Regelung der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt entsprechend dem bewährten Vorgehen im Rahmen der kommunalen Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Zu § 5

Geregelt wird die Verteilung der 47 Millionen Euro, die den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Verfügung gestellt werden sollen. Da diese ihrem Zweck nach darauf gerichtet sind, die kreisfreien Städte und Landkreise mit Blick auf ihre Sozialhaushalte zu entlasten, wird eine pauschale Verteilung entsprechend der Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2023 vorgesehen.

Zu § 6

Die Festsetzung und Auszahlung soll entsprechend der Investitionsförderpauschale innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, um so schnell und möglichst unbürokratisch die Mittel zu verteilen.

Zugleich erfolgt eine Klarstellung dahin gehend, dass eine Zweckbindung der Mittel nicht gegeben ist, sodass über deren Verwendung im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung durch die berechtigten Kommunen entschieden wird.

Zu § 7

Die Bestimmung legt die zuweisungsberechtigten Gebietskörperschaften fest. Abweichend vom Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 201) gibt es keine Einwohnerhöchstgrenze und es können nunmehr auch Landkreise zuweisungsberechtigt sein.

Zuweisungsberechtigt sind Gemeinden und Landkreise, wenn sie selbst oder im Mehrheitsbesitz der Kommune stehende kommunale Unternehmen Hallenbäder beziehungsweise Thermen betreiben und in den Schwimmstätten Schulschwimmen stattfindet.

Der Aufteilungsmaßstab für die einmalig im Jahr 2025 vorgesehenen Mittel in Höhe von 15 Millionen Euro ist die Anzahl der Hallenbäder, die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen. Die jeweilige Kommune erhält demnach die Summe der Beträge, die rechnerisch auf jedes ihrer berechtigten Bäder entfällt. Beispielsweise erhalten Kommunen mit zwei Bädern, die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen, demnach einen Zuweisungsbetrag in doppelter Höhe.

Zu § 8

Geregelt wird die Frist, innerhalb der die Kommunen die Voraussetzungen für die Zuweisungen nach § 7 Abs. 2 gegenüber dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium nachweisen müssen. Aufgrund der quotierten Zuweisungshöhe ist das Vorliegen aller Nachweise über die Zuweisungsberechtigung zum Stichtag erforderlich. Bei der Nachweisfrist handelt es sich mithin um eine Ausschlussfrist.

Hinsichtlich der Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Sonderzuweisung Schwimmbäder gelten die gleichen Vorgaben, wie für die Sonderzuweisung Soziales. Mithin erfolgen im Interesse einer zügigen Abwicklung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Festsetzungen und die Auszahlungen. Über die Verweisung wird zudem klargestellt, dass keine Zweckbindung der Mittel besteht.

Zu Artikel 2

In den Jahren 2021 und 2022 erhielten kreisangehörige Gemeinden jeweils pauschale Zuweisungen in Höhe von 200 Euro pro Einwohner, während für die Jahre 2023 und 2024 eine Erhöhung auf 300 Euro pro Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinden vorgesehen war. Die Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden war in den vergangenen sechs Jahren unzureichend, was zu einer anhaltenden Unterfinanzierung des ländlichen Raums geführt hat. Angesichts der anhaltenden Krisensituation ist eine pauschale Zuweisung von 300 Euro pro Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinden weiterhin dringend erforderlich. Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden wird für die kreisangehörigen Gemeinden ein gesetzlicher Anspruch geschaffen.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Um den geänderten Bedrohungslagen besser begegnen zu können, ist die Verbesserung der Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren fortzusetzen. Dazu gehören die Gerätehäuser, Fahrzeuge, technische Ausstattung, persönliche Schutzausrüstung und die Gewinnung von Mitgliedern.

Mit der landesweiten Feuerwehrpauschale im Jahr 2025 sollen Freiwillige Feuerwehren in Thüringen für künftige komplexe Einsatzsituationen noch besser ausgestattet und soll die Attraktivität des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes gestärkt werden. In Abhängigkeit der örtlichen Situation sollen eventuell vorhandene Nachwuchssorgen vermindert, veraltete Technik ersetzt oder fehlende Technik angeschafft sowie die Situation in den Feuerwehrhäusern verbessert werden.

Die Feuerwehrrauschale dient

- der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren, der Verbesserung der flächendeckenden Gefahrenabwehr und des Schutzes der Bevölkerung, der kulturellen und materiellen Sachwerte sowie der Umwelt vor Brandgefahren, technischen Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse,
- der Ergänzung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren zusätzlich zur Mindestvorhaltung nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung und Anhebung des Ausbildungsniveaus der ehrenamtlichen Einsatzkräfte,
- der Verbesserung der Brandschutzsysteme der Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie
- der kontinuierlichen Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

Zu § 2

Entsprechend der Statistik FEU 905 sind zum aktuellen Stand am 31. Dezember 2024 nach einer ersten Auswertung rund 34.300 aktive Feuerwehrangehörige gemeldet; insoweit besteht ein Mittelbedarf in Höhe von 10.290.000 Euro in Kapitel 03 18 Titel 633 06. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit bei den Kommunen und zum Abbau bürokratischer Prozesse soll die Feuerwehrrauschale im Jahr 2025 als gesetzlicher Anspruch gewährt werden.

Die Empfänger haben die zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt bis zum 30. Juni 2026 nachzuweisen. Dies erfolgt mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

Für die Fraktion
der CDU:

Für die Fraktion
des BSW:

Für die Fraktion
der SPD:

Jary

Dr. Wogawa

Merz